

nächst geht es um die Sanktionen gegen die nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Hier sind wieder zwei Felder zu unterscheiden. Auf dem ersten werden die Sanktionen im Bereich kirchlicher Ämter und Dienste erwähnt. Auf dem zweiten Feld geht es um den Ausschluß vom Empfang der Sakramente. Von Bedeutung ist hier can. 915: „Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden ... die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren.“ Nach dem Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen vom 14. 9. 1993 wird man auch die nichtehelichen Lebensgemeinschaften unter den can. 915 subsumieren müssen. 2. Im zweiten Bereich behandelt H. die eherechtliche Bedeutung des Konkubinats. Hingewiesen sei hier vor allem auf das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, das im can. 1093 folgendermaßen normiert wird: „Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit entsteht aus einer ungültigen Ehe nach Aufnahme des gemeinsamen Lebens oder aus einem offenkundigen oder öffentlichen Konkubinat.“ Hier stellen sich vor allem 2 Fragen: Ist eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ein Konkubinat im Sinne des can. 1093? Und: Wie wird man die reine Zivilehe bewerten müssen? Bis in die jüngste Zeit hinein wurde darüber diskutiert, ob und inwiefern die Zivilehe formpflichtiger Personen vom Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit betroffen ist. Diese Diskussion war und ist (über dieses Hindernis hinaus) vor allem deswegen interessant, weil hier die verschiedenen kirchenrechtlichen Bewertungen der Zivilehe Formpflichtiger auf ihre Schlüssigkeit und Logik geprüft werden können. 3. Im dritten Bereich behandelt H. die kirchlichen Äußerungen zur staatlichen Regelung nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Trotz der entschiedenen Ablehnung der obligatorischen Zivilehe zeigte die Kirche gleichwohl immer ein lebhaftes Interesse am Komplex des staatlichen Familienrechts. Nachdem die Änderungen des Ehescheidungsrechts auch in traditionell katholisch geprägten Ländern nicht aufgehalten werden konnten, hat sich mit der rechtlichen Regelung nichtehelicher Lebensgemeinschaften bzw. der Diskussion darüber ein neues Problem ergeben. 4. Im vierten Bereich behandelt H. das Problem der sog. Rentenkubinats. Darauf soll jetzt hier nicht mehr eingegangen werden. – Eine Zusammenfassung (321–329), ein Abkürzungsverzeichnis (330–336) und ein Literaturverzeichnis (337–402) schließen das vorliegende Buch ab. Die Arbeit führt in ein Problem ein, das uns (in Kirche und Staat) wahrscheinlich noch lange beschäftigt wird.

R. SEBOTT S. J.

SCHMIDT, GEORG, *Kirche und Öffentlichkeit*. Der Öffentlichkeitsauftrag der katholischen Kirche nach den Dokumenten des Zweiten Vaticanums und dem Codex Iuris Canonici (Frankfurter Theologische Studien, 57). Frankfurt a. M.: Knecht 1998. XV/301 S.

Die vorliegende Untersuchung wurde im Wintersemester 1995/96 von der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Fribourg (Schweiz) als Dissertation angenommen. Die Arbeit hat 5 (nicht gleich gewichtige) Teile; das eigentliche Zentrum bildet der dritte Teil. Im ersten Teil (1–7) geht es um die Zielsetzung und Methode der Arbeit. Diese stützt sich auf zwei Hauptmaterien, die sowohl methodisch wie erkenntnispezifisch markante Unterschiede aufweisen, sich in ihrer unterschiedlichen Konturierung aber auch wechselseitig ergänzen und so zum Gesamtbild kirchlichen Handelns in der Öffentlichkeit beitragen. Da sind zum einen die universalkirchlichen Lehrdokumente, insbesondere die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils; da ist zum anderen der CIC/1983, insbesondere der can. 747. Im zweiten Teil (8–49) geht es um den Begriff der Öffentlichkeit und des Öffentlichkeitsauftrages. Der dritte Teil (50–192) behandelt die kanonistische Sicht des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages. Ausgelegt wird hier u. a. der can. 747 CIC/1983, der wie folgt lautet: „§ 1. Christus der Herr hat der Kirche das Glaubensgut anvertraut, damit sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes die offenbarte Wahrheit heilig bewahrt, tiefer erforscht und treu verkündigt und auslegt; daher ist es ihre Pflicht und ihr angeborenes Recht, auch unter Einsatz der ihr eigenen sozialen Kommunikationsmittel, unabhängig von jeder menschlichen Gewalt, allen Völkern das Evangelium zu verkündigen. – § 2. Der Kirche kommt es zu, immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie

auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern.“ Im vierten Teil der vorliegenden Untersuchung (193–237) geht es um einige Problemfelder des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages, insbesondere um Ehe und Familie, Kultur, Wirtschaft. Der fünfte Teil schließlich (238–291) behandelt ausgewählte Themen gegenwärtiger kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland.

Das Ergebnis der gesamten vorliegenden Arbeit läßt sich in vier Punkten zusammenfassen: 1. Die kirchliche Problemperspektive hat sich erheblich erweitert. Im Zentrum der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit stehen jetzt nicht mehr vornehmlich die Themen, die traditionell von kirchlichem Interesse waren, wie Fragen des Glaubens und der Moral. Die Kirche versucht vielmehr, in möglichst vielen menschlichen Lebensbereichen durch ihren Dienst, aber auch durch ihre ethische Urteilskompetenz präsent zu sein und zu bleiben. Es besteht natürlich bei diesem Verständnis der kirchlichen Sendung die Gefahr, daß man sich in zu viele verschiedene Spezialbereiche einmischt und damit sein Profil verliert. Außerdem setzt die Ausübung des Öffentlichkeitsauftrages in einer säkularisierten Gesellschaft eine im Inneren nichtsäkularisierte (also eine von der christlichen Botschaft und ihrem Geist überzeugte und erfüllte) Kirche voraus. Bange Frage: Ist in Deutschland dieser innere Kern der (katholischen) Kirche noch völlig intakt? 2. Durch die Anerkennung und Aufwertung der bedeutenden Rolle der Humanwissenschaften für das tägliche Leben in der modernen Gesellschaft ergibt sich für die Kirche die Notwendigkeit einer stärkeren fachwissenschaftlichen Fundierung ihrer Stellungnahmen. Um gesamtgesellschaftlich weiterhin Gehör zu finden und ihre gewachsene Rolle als kompetente Gesprächspartnerin von Staat und gesellschaftlichen Gruppen zu behalten, kann sich die Kirche in ihren öffentlichen Äußerungen nicht mehr nur auf rein ethisch oder naturrechtlich begründete Positionen zurückziehen. Ein spezifisches Problem wird sich vermutlich dann ergeben, wenn die Kirche Stellung beziehen muß (weil fundamentale Werte auf dem Spiel stehen), wenn aber zugleich die fachwissenschaftliche Diskussion noch nicht abgeschlossen ist. Hier ist jedenfalls ein ständiger Kontakt mit kompetenten Fachwissenschaftlern notwendig, ein Kontakt, der auf Zukunft hin vermutlich institutionalisiert werden sollte. 3. In der jetzigen krisenhaften Weltsituation, die sich besonders in Kriegen, Hunger und zunehmendem Flüchtlingselend zeigt, ist die mutige Wahrnehmung der Option für die Armen und gesellschaftlich Ausgegrenzten durch die Kirche ein sichtbares Zeichen. In der prophetischen Realisierung dieser Option geht es wesentlich darum, fundamental bedrohte Grundwerte wie Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz wirksam zu schützen. Die Kirche versteht sich also als Anwalt der Menschenwürde und der personalen Rechte des Menschen. Das kirchliche Engagement für den Schutz bedrohter menschlicher Grundwerte ist somit eine Form gesellschaftlicher *Diakonie*, die als ein modernes Wiederaufgreifen der alten kirchlichen Tradition der „*intercessio*“, der Beistandspflicht für die Armen und Rechtlosen der Gesellschaft, verstanden werden kann. 4. Aufgrund ihrer Orientierung am *Gemeinwohl* ist der Dienst der Kirche an der Gesellschaft von seinen Zielwerten her an der Integration der gestaltenden gesellschaftlichen Kräfte interessiert. Die Kirche ist bereit, ihren spezifischen Beitrag zur Stärkung des Bewußtseins für gesellschaftliche Solidarität und Toleranz und zur gesamtgesellschaftlichen Konsensbildung zu leisten. Auch aus der speziellen Perspektive der Verantwortungsträger in Staat und Gesellschaft wird diese Funktion des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages gesehen und in konkreten Einzelfragen aufgegriffen. Dies geschah beispielsweise vor Jahren in der Grundwertediskussion und geschieht neuerdings bei den Fragen der Sozialpolitik und der Zukunft der sozialen Sicherungssysteme in der Gesellschaft. Die Kirche muß im Dialogprozeß daran interessiert sein, über partikuläre gesellschaftliche Verbandsinteressen hinaus den Blick immer wieder auf das universale *Gemeinwohl* (und seine fundamentalen Erfordernisse) hin zu weiten. – Ein Literaturverzeichnis (295–301) schließt diese sehr nützliche und schöne Arbeit ab. Es ist freilich nicht nur reichlich knapp, es enthält auch sehr disparate Veröffentlichungen, die zum Teil für das vorliegende Thema nichts abwerfen.

R. SEBOTT S. J.